

Lotte Kéry

Kanonessammlungen aus dem lotharingischen Raum

1 Einleitung

Die Frage nach der Entstehung und Verbreitung von Kanonessammlungen im lotharingischen Raum während des früheren Mittelalters – oder nach kanonistischer Zeitrechnung – in der Zeit vor der Entstehung des *Decretum Gratiani* (um 1140) führt zunächst zu der immer wieder aufgegriffenen, aber spätestens seit dem Verdikt Horst Fuhrmanns insgesamt mit großer Skepsis betrachteten Frage nach der Existenz einer lothringischen Kanonistenschule. Diese „*école canonique liégeoise*“, wie Charles Dereine sie nannte, soll nicht nur in kirchenrechtlicher Hinsicht die Gregorianische Reform vorbereitet haben, sondern hier soll auch schon Bischof Burchard von Worms, der Verfasser der am weitesten verbreiteten Kanonessammlung des 11. Jahrhunderts, angeblich seine entsprechende Ausbildung erhalten haben. Als weitere Vertreter dieser Schule wurden unter anderem Bischof Wazo von Lüttich, Abt Olbert von Gembloux und der Scholaster Alger von Lüttich genannt.¹

Deutliche Hinweise auf ein Interesse am Kirchenrecht bieten jedoch auch die reichhaltigen Bestände der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek in Köln, die – wie noch kürzlich betont wurde – vor allem „in Bezug auf das altehrwürdige *ius canonicum* [...] den Vergleich mit allen führenden frühmittelalterlichen Bibliotheken nicht zu scheuen“ braucht.² Es wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass man sich in Köln schon vor der Mitte des 11. Jahrhunderts offenbar darauf beschränkt habe, die

¹ Dereine, Charles: *L'école canonique liégeoise et la réforme grégorienne*. In: *Miscellanea Tornacensia. Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* (Congrès de Tournai 1949). Brüssel 1951. S. 79–94, hier S. 83 mit Anm. 2. Die zitierten Quellenstellen beziehen sich meist auf die Lütticher Schulen insgesamt. Vgl. etwa die *Fundatio ecclesiae Hildesheimensis*. In: *Mittelalterliche Quellen zur Geschichte Hildesheims*. Eingeleitet, übersetzt u. kommentiert von Klaus Naß. Hildesheim 2006. S. 30–39, hier S. 36, c. 4 *cum studio Leodicensi optaret [gemeint ist Heinrich II.] etiam rigorem Hildensemensis claustris*. Heinrich III. versuchte seinerseits für die reformbedürftige Klosterschule in Fulda einen neuen Scholaster aus Lüttich zu gewinnen: *Vita Theoderici abbatis Andaginensis*. Hrsg. von Wilhelm Wattenbach. In: *MGH SS 12*. Hannover 1856. S. 36–57, hier S. 45 c. 16. Zur Lütticher Schule vgl. Renardy, Christine: *Les écoles liégeoises du IX^e au XII^e siècle: grandes lignes de leur évolution*. In: *Revue belge de philologie et d'histoire* 57, 2 (1979). S. 309–328, hier S. 316f., die sich hinsichtlich der „science des canonistes liégeois“ der Sichtweise Dereines anschließt.

² Vgl. Zechiel-Eckes, Klaus: *Historisch geordnetes und systematisches Kirchenrecht und seine frühmittelalterlichen Wechselbeziehungen. Beobachtungen zu den Codices 113, 114, 117 und 120 der Erzbischöflichen Diözesanbibliothek Köln. Mit Exkurs zur Pergamentmakulatur (ab-Typ, Corbie) in Codex 91*. In: *Mittelalterliche Handschriften der Kölner Dombibliothek. Erstes Symposium der Diözesan- und Dombibliothek Köln zu den Dom-Manuskripten* (26. bis 27. November 2004). Hrsg. von Heinz Finger. Köln 2005 (Libelli Rhenani 12). S. 211–241, hier S. 211.

Bestände durch die Herstellung oder den Erwerb von Abschriften – etwa des *Decretum Burchardi* (Codex 119) – zu ergänzen. Vor allem aber in der Zeit der Gregorianischen Reform erweise sich das Rheinland auch in dieser Hinsicht als „Kalmenzone“, um ein bekanntes Schlagwort von Paul Egon Hübinger noch einmal aufzugreifen.³ So gebe es keinerlei Anhaltspunkte dafür, wie Raymund Kottje betonte, dass man sich in Köln etwa um eine Abschrift der 74-Titel-Sammlung bemüht habe, jenes von Paul Fournier so genannten „ersten kirchenrechtlichen Handbuchs der Reform des 11. Jahrhunderts“⁴, obwohl in der Kölner Dombibliothek schon seit dem 10. Jahrhundert die formale Hauptquelle der 74-Titel-Sammlung, das pseudoisidorische Dekretalenwerk, sogar in zwei Abschriften vorhanden war⁵.

Dagegen sind aus Lüttich und Umgebung sogar drei Abschriften der 74-Titel-Sammlung überliefert, davon zwei aus der Abtei St. Laurent, die sehr wahrscheinlich auch an diesem Ort um 1100 oder bald danach geschrieben wurden,⁶ und eine dritte, die einige Jahre früher wohl im Kloster St. Hubert in den Ardennen entstand und heute in Namur liegt.⁷ Damit stammt ein nicht unbeträchtlicher Teil der achtzehn vollständigen Handschriften dieser wichtigen Reformsammlung aus Lüttich und Umgebung.⁸ Darüber hinaus wurde inzwischen die These vertreten, die 74-Titel-Sammlung sei sogar in Lotharingen entstanden, jedoch nicht in Lüttich, sondern in

³ Vgl. Kottje, Raymund: Zum Anteil Kölns an den geistigen Auseinandersetzungen in der Zeit des Investiturstreits und der gregorianischen Kirchenreform. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 41 (1977). S. 40–52, hier S. 40f. mit Verweis auf Hübinger, Paul Egon: Das Rheinland in der Wendezeit des Mittelalters. In: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 162 (1960). S. 7–34, hier S. 33.

⁴ Fournier, Paul: Le premier manuel canonique de la réforme du XI^e siècle. In: Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'École française de Rome 14 (1894). S. 147–223, 285–290; ND in: Fournier, Paul: Mélanges de droit canonique. Éd. par Theo Kölzer avec avant-propos par Jean Gaudemet. Bd. 1–2. Aalen 1983. Bd. 2. S. 551–633. Vgl. auch Fournier, Paul u. Gabriel Le Bras: Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au Décret de Gratien 1–2. Paris 1931–1932. ND Aalen 1972 (Bibliothèque de l'histoire du Droit 4–5), hier 2, S. 14–20, hier S. 20: „on peut dire qu'elle fut le premier véhicule des principes de la Réforme, qui, avec elle, pénétrèrent dans tous les pays de l'Occident.“

⁵ Kottje, Anteil Kölns (wie Anm. 3), S. 49f.

⁶ New Haven, Yale University Law Library, Ms. 31 s. XI/XII, fol. 1r–59r, Prov. Belgien, Nordostfrankreich; Brüssel, Bibl. Royale, ms. 9706–25, s. XII in., fol. 30r–60r (wahrscheinlich geschrieben in Saint-Laurent in Lüttich). Zu den Hss. vgl. die Einleitung zur Edition der 74-Titel-Sammlung, vorgelegt von Gilchrist, John T.: *Diuersorum patrum sententie siue Collectio in LXXIV titulos digesta*. Vatikanstadt 1973 (Monumenta Iuris Canonici, Series B: Corpus Collectionum 1), S. XXXVIIIff., Nr. 31 und S. XLIf., Nr. 34. Vgl. auch Kottje, Anteil Kölns (wie Anm. 3), S. 49. Zu den Handschriften der 74-Titel-Sammlung vgl. auch die Zusammenstellung bei Kéry, Lotte: *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400–1140). A Bibliographical Guide to the Manuscripts and Literature*. Washington D. C. 1999 (History of Medieval Canon Law), S. 204–207 und Fowler-Magerl, Linda: *Clavis Canonum. Selected Canon Law Collections Before 1140. Access with data processing*. Hannover 2005 (MGH Hilfsmittel 21), S. 110–119.

⁷ Namur, Musée Archéologique, ms. 5, s. XI ex., fol. 85r–104r, vgl. Gilchrist, *Diuersorum patrum sententie* (wie Anm. 6), S. XXXVIf., Nr. 30; Kottje, Anteil Kölns (wie Anm. 3), S. 49.

⁸ Gilchrist, *Diuersorum patrum sententie* (wie Anm. 6), S. XXXIIff.

Köln oder seiner westlichen Umgebung.⁹ Und schließlich ist auch in Trier eine der wichtigsten Sammlungen der vorgratianischen Zeit redigiert worden, das Sendhandbuch des Abtes Regino von Prüm.¹⁰

Hat es also vielleicht trotz des von Horst Fuhrmann ausgesprochenen Verdikts, bei den angeblichen lothringischen Rechtsschulen, die entscheidend neue Impulse für die gregorianische Reform gebracht und sogar vorher schon Einfluss auf das Dekret Burchards von Worms gehabt hätten, handele es sich lediglich um ein „Phantasiegebilde“¹¹, vielleicht doch eine Lütticher Rechtsschule oder niederlothringische Kanonistenschule gegeben? Man hatte sie auch deshalb in eine enge Verbindung zur Kirchenreform gebracht, weil Hildebrand-Gregor sich in der Zeit vor seiner Erhebung zum Papst in Begleitung Gregors VI. in dieser Gegend aufhielt¹² – zumindest für Köln und Aachen ist sein Aufenthalt ja nachgewiesen. Vor allem aber war Lothringen bekanntlich die Heimat vieler Frühreformer, die im Gefolge Bruns von Toul, Leos IX., nach Rom gekommen waren, wie Humbert von Moyenmoutier, später Kardinalbischof von Silva Candida, Friedrich von Lothringen, Archidiakon aus Lüttich und später Papst Stephan IX., sowie Hugo Candidus aus Remiremont (in

⁹ Vgl. dazu unten bei Anm. 107.

¹⁰ Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 128–133. Das Sendhandbuch des Regino von Prüm. Hrsg. u. übers. von Wilfried Hartmann. Darmstadt 2004 (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 42), v.a. S. 3–9. Neben dieser nicht ganz vollständigen Ausgabe ist immer noch heranzuziehen die Edition von Wassersleben, Friedrich Wilhelm Hermann: Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Leipzig 1842.

¹¹ Fuhrmann, Horst: Gregor VII. und das Kirchenrecht. In: Studi Gregoriani 13 (1985). S. 123–149, hier S. 128–129. Vgl. dazu auch Fuhrmann, Horst: Einfluss und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit. Bd. 1–3. Stuttgart 1972–1974 (Schriften der MGH 24, I–III), hier Bd. 1 (1972), S. 52f. und v.a. Bd. 2 (1973), S. 443f. und S. 462–466. Vgl. dort auch S. 464: „hochgetürmte Hypothesen“. Vgl. auch Fuhrmann, Horst: Das Reformpapsttum und die Rechtswissenschaft. In: Investiturstreit und Reichsverfassung. Hrsg. von Josef Fleckenstein. Sigmaringen 1973 (Vorträge und Forschungen 17). S. 175–203, hier S. 189.

¹² Fuhrmann, Einfluss (wie Anm. 11), Bd. 2, S. 464. Zum Aufenthalt Gregors VII. in Köln und Aachen vgl. auch Blumenthal, Uta-Renate: Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform. Darmstadt 2001 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), S. 28–31, S. 59 u. S. 62; Falkenstein, Ludwig: Hildebrands Anekdote über Aachen: ein übersehenes Zeugnis für die Abtei Burtscheid. In: Inquirens subtilia diversa. Dietrich Lohrmann zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Horst Kranz u. Ludwig Falkenstein. Aachen 2002. S. 37–59, v.a. S. 41–44. Angeblich soll Gregor VII. sich, wenn man einer späteren Nachricht glauben darf, nach dem Tod Gregors VI. auch nach Worms begeben haben, wo ungefähr ein halbes Jahrhundert vorher das *Decretum Burchardi* entstanden war. Vgl. Sackur, Ernst: Der Dictatus papae und die Canonsammlung des Deusdedit. In: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 18 (1893). S. 135–153, hier S. 139 mit dem Hinweis auf die „*Brunonis Vita Leonis IX.*“ in Anm. 4. Vgl. Bruno von Segni, Libellus de symoniacis. Hrsg. von Ernst Sackur. In: MGH Ldl 2. Hannover 1892. S. 546–562, hier S. 547, c. 2, Z. 36–39: „...erat ibi monachus quidam Romanus, Ildeprandus nomine, [...]. Iverat autem illuc tum discendi gratia (!), tum etiam, ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret.“ Sackur bezieht *illuc* auf Worms „wo der Kaiser und Bruno waren“ (Sackur, Dictatus papae, S. 139).

der Diözese Toul), um nur die bekanntesten zu nennen.¹³ Dabei muss jedoch höchst ernüchternd wirken, dass lediglich von einem von ihnen, Humbert von Silva Candida, dem „lothringischen Heißsporn“, wie Hubert Mordek ihn genannt hat,¹⁴ der auch schon als Autor der 74-Titel-Sammlung gehandelt wurde, Schriften mit kirchenrechtlichen Zitaten bekannt sind,¹⁵ aber interessanterweise keine aus der ihm zeitweise zugeschriebenen Sammlung.¹⁶

Jean-Louis Kupper, der vor einer hyperkritischen Sicht auf die auch seiner Ansicht nach etwas zu pauschal angenommene „*école canonique liégeoise*“ warnt, möchte „als historische Wahrheiten“ zumindest bewahren, dass Olbert, der künftige Abt von Gembloux und von Saint-Jacques in Lüttich, ein Mitarbeiter Burchards von Worms gewesen sei und von Burchards Dekret in der Diözese Lüttich ausgiebig Gebrauch gemacht wurde.¹⁷

Man kann demnach festhalten, dass es zwar offenbar schwierig ist, konkrete Werke der vorgratianischen Kanonistik mit einer ausgeprägten Lütticher oder lothringischen Rechtsschule des 11. Jahrhunderts in Verbindung zu bringen, dass es aber

¹³ Vgl. Fuhrmann, Gregor VII. (wie Anm. 11), S. 128.

¹⁴ Mordek, Hubert: Kanonistik und gregorianische Reform. Marginalien zu einem nichtmarginalen Thema. In: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Gerd Tellenbach. Hrsg. von Karl Schmid. Sigmaringen 1985. S. 65–82, hier S. 81.

¹⁵ Vgl. Fuhrmann, Gregor VII. (wie Anm. 11), S. 128f.; Fuhrmann, Horst: Über den Reformgeist der 74-Titel-Sammlung (*Diversorum patrum sententiae*). In: Festschrift für Hermann Heimpel zum 70. Geburtstag. Hrsg. von den Mitarbeitern des Max-Planck-Instituts für Geschichte. Bd. 2. Göttingen 1972. S. 1101–1120, hier S. 1120 mit dem Hinweis (in Anm. 61) auf das Urteil von Erich Caspar. Vgl. auch Tellenbach, Gerd: „Gregorianische Reform“. Kritische Besinnungen. In: Reich und Kirche vor dem Investiturstreit. Vorträge beim wissenschaftlichen Kolloquium aus Anlaß des achtzigsten Geburtstags von Gerd Tellenbach. Hrsg. von Karl Schmid. Sigmaringen 1985. S. 99–113, hier S. 105: „Die angeblichen lothringischen Rechtsschulen, die entscheidend neue Impulse gebracht haben sollen, hat man mit Recht moderne und ‚hochaufgetürmte Hypothesen‘ genannt“.

¹⁶ Auch die kirchenrechtlichen Kenntnisse Gregors VII. wurden relativiert und die Wahrscheinlichkeit, dass er eine wie auch immer geartete juristische Ausbildung erhalten habe, für äußerst gering gehalten. Vgl. Fuhrmann, Gregor VII. (wie Anm. 11), S. 129 und *passim*.

¹⁷ Kupper, Jean Louis: *Liège et l'Église impériale, XI^e–XII^e siècles*. Paris 1981 (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège 228), S. 383. Vgl. auch S. 241 mit Anm. 161 und S. 258 mit Anm. 272, wo Kupper zu bedenken gibt, dass Sigebert von Gembloux schließlich in seinem *Catalogus de viris illustribus* berichte, dass man das Dekret schon zu seiner Zeit als „*den* Burchardus“ bezeichnet habe, wie man heute vom „Larousse“ oder vom „Robert“ spreche. Dort auch der Hinweis auf die Aachener Urkunden 1101–1250. Hrsg. von Erich Meuthen. Bonn 1972 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichte 58). Nr. 19, S. 158–165 (ca. 1100), einen Brief der Kanoniker von St-Lambert in Lüttich mit der Mahnung an die Brüder in Aachen, den Dekan Hezelo, den sie aufgrund einer Exkommunikation aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen haben, wieder aufzunehmen, ein Brief, der zahlreiche Zitate unmittelbar aus dem Dekret des Bischofs Burchard von Worms enthält. Meuthen weist auch darauf hin, dass keine Burchard-Hs. aus Lüttich überliefert ist und die Brüsseler Hs. Bibliothèque royale Albert Ier, 3819–20 (Cat. 2499), aus Trier stammt (vgl. S. 159). Vgl. auch Kéry, *Canonical Collections* (wie Anm. 6), S. 134.

sowohl für Köln als auch für Lüttich und Trier bereits auf den ersten Blick Spuren einer Beschäftigung mit dem Kirchenrecht gibt.

Diesen Spuren soll hier noch einmal nachgegangen und dabei auch der Versuch unternommen werden, diese kanonistischen Aktivitäten jeweils etwas genauer zu charakterisieren. Dabei soll mit der schon auf Ernst Sackur zurückgehenden Vorstellung von der „niederlothringischen Kanonistenschule“¹⁸ natürlich keine längst widerlegte These reanimiert werden. Aber die eben angedeuteten neuen Überlegungen zum Entstehungsort der 74-Titel-Sammlung zwingen dazu, sie zumindest am Rande in die Darstellung mit einzubeziehen, wenn es darum geht, welche vorgratianischen Kanonessammlungen nach heutiger Kenntnis in Lotharingien entstanden sind und welche Sammlungen in welchen Skriptorien des lotharingischen Raums kopiert und dabei vielleicht auch überarbeitet wurden, was ja ebenfalls auf ein aktives Interesse am Kirchenrecht hinweisen würde. Am Ende wird schließlich zu fragen sein, ob die hier natürlich nur auszugsweise und nicht mit letzter Vollständigkeit zu leistende Darstellung ein einigermaßen geschlossenes Bild der kanonistischen Aktivitäten im lotharingischen Raum ergibt und welche besonderen Kennzeichen ein solches Bild aufweist.

Im Mittelpunkt der folgenden Überlegungen wird zunächst eine Sammlung stehen, deren Herkunft aus Trier, und damit aus Lotharingien, unbestritten ist, das Sendhandbuch des Abtes Regino von Prüm, sowie zwei von ihm abhängige, ebenfalls in Lotharingien entstandene Sammlungen, die Vier-Bücher-Sammlung des Codex Köln 124 und die *Collectio Diessensis*. Anschließend geht es um die Frage, ob inhaltliche Veränderungen und Glossen in kanonistischen Handschriften der Kölner Dombibliothek auf entsprechende Aktivitäten in der Domstadt hindeuten. Als ein weiteres Werk aus dem lotharingischen Raum ist schließlich der bedeutende kirchenrechtliche Traktat *De misericordia et iustitia* Algers von Lüttich anzusprechen, der gleichzeitig

18 Sackur, *Dictatus papae* (wie Anm. 12), v.a. S. 139: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass Hildebrand selbst canonistisch gebildet war und dass er seine Kenntnisse während seines Aufenthalts am Niederrhein erworben hat. Zuerst sprach seine Theorieen (!) Wazo von Lüttich mit Berufung auf die Kirchenrechtsquellen zu einer Zeit aus, in der Hildebrand in Begleitung Gregors VI. in jenen Gegenden sich aufhielt. [...] Nach dem Tode Gregors VI. scheint sich der Caplan nach Worms begeben zu haben, um zu lernen oder in ein Kloster zu treten. In Worms hatte der aus der Lütticher Diözese stammende Bischof Burchard, ein Schüler von Lobbes, seine Canonsammlung verfasst, und seine rechte Hand dabei war der Mönch Olbert von Lobbes, der also auch dem Lütticher Sprengel angehörte. Das sind Belege genug für die Annahme, dass wenigstens seit dem Anfange des elften Jahrhunderts in den Schulen von Lüttich dem Kirchenrecht besondere Pflege zugewandt wurde.“ Zitiert auch bei Fuhrmann, *Einfluss* (wie Anm. 11), S. 464, Anm. 105: „Es lohnt sich, das Prachtgemälde vorzuführen [...]“. Vgl. auch schon Cauchie, Alfred: *La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai*. Bd. 1. Louvain 1890, S. LXXXV, der nicht nur die Bedeutung des Kölner Aufenthalts für die Ausbildung Hildebrand-Gregors betonte, sondern auch, dass Lüttich das intellektuelle Zentrum der Kirchenprovinz Köln gewesen sei: „Cologne à cette époque n’a guère d’activité littéraire et encore le peu de vie intellectuelle dont elle est animée, elle l’emprunte à Liège, l’école souveraine en Lotharingie et en Allemagne.“ Vgl. dort auch S. LXXXVIII.

auch ein wichtiger Zeuge für die Rezeption der 74-Titel-Sammlung ist, auf deren Einordnung am Ende noch einmal kurz einzugehen ist.

2 Regino und die von ihm abhängigen Sammlungen

Ohne Burchard von Worms als Vertreter einer lothringischen Kanonistenschule anzusprechen zu müssen, ergibt sich eine enge inhaltliche Verbindung seines Dekrets nach Lotharingen schon allein daraus, dass für seine Sammlung – wie die Provenienzangaben von Rudolf Pokorny nun mit letzter Sicherheit zeigen¹⁹ – die bedeutendste kirchenrechtliche Sammlung der vorgregorianischen Zeit aus dem lotharingischen Raum förmlich ausgeschlachtet wurde: das nach 906 entstandene Sendhandbuch des Abtes Regino von Prüm.²⁰ Von den dort zu findenden 909 Kapiteln übernahm Burchard ungefähr 600 in sein Dekret, das sind fast zwei Drittel des Werkes.²¹ Die wichtigste vorgregorianische Kanonessammlung aus Lotharingen verdankt damit auch ihre Nachwirkung vor allem der Tatsache, dass sie in einem so beträchtlichen Umfang in Burchards Dekret aufgenommen wurde, von dem heute insgesamt noch über 80 Handschriften überliefert sind.²² Diese Angaben sind auch deshalb gesichert, weil die „ins Sendhandbuch aufgenommenen Kanones meist mehr oder minder stark bearbeitet sind“²³, so dass ihre Herkunft aus Reginos Sendhandbuch unbestreitbar ist.

¹⁹ Vgl. die tabellarische Übersicht („1. Die Dekretkapitel und ihre Quellen“) in: Hoffmann, Hartmut u. Rudolf Pokorny: Das Dekret des Bischofs Burchard von Worms. Textstufen – Frühe Verbreitung – Vorlagen. München 1991 (MGH Hilfsmittel 12). S. 173–244. Vgl. dazu auch Kerner, Max [u. a.]: Textidentifikation und Provenienzanalyse im Decretum Burchardi. In: *Studia Gratiana* 20 (1976). S. 21–63, hier S. 44–62 mit dem Ergebnis, dass Burchards Reginovorlage in einer Fassung des „wohl nachburchardischen“ Wiener Reginocodex zu finden sei (S. 62). Vgl. jedoch auch Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 129, wo dieser Wiener Codex (Österreichische Nationalbibliothek, lat. 694) auf die Zeit um 1000 eingeordnet wird. Vgl. auch MGH Conc. 6: Die Konzilien Deutschlands und Reichsitaliens 916–1001. Hrsg. von Ernst-Dieter Hehl unter Mitarbeit von Horst Fuhrmann. Teil 1: 916–961. Hannover 1987, S. 181 (um 1000, Schriftheimat Mainz) und MGH Ordines de celebrando concilio 1: Die Konzilsordines des Früh- und Hochmittelalters. Hrsg. von Herbert Schneider. Hannover 1996, S. 329f.

²⁰ In den meisten Handschriften trägt Reginos Sammlung den wohl nicht authentischen Titel *Libellus de ecclesiasticis disciplinis et religione Christiana*. Vgl. Hartmann, Regino (wie Anm. 10), S. 4. Zu Regino von Prüm vgl. auch Schmitz, Gerhard: Art. „Regino von Prüm OSB“. In: *Verfasserlexikon*. 2. Aufl. 7 (1990). Sp. 1115–1123 und Schmitz, Gerhard: Die kirchenrechtliche Sammlung des Codex 124 der Kölner Dom- und Diözesanbibliothek. In: *Mittelalterliche Handschriften der Kölner Dombibliothek*. Erstes Symposium der Diözesan- und Dombibliothek Köln zu den Dom-Manuskripten (26. bis 27. November 2004). Hrsg. von Heinz Finger. Köln 2005 (Libelli Rhenani 12). S. 242–256, hier S. 246–248.

²¹ Hartmann, Regino (wie Anm. 10), S. 7.

²² Hartmann, Regino (wie Anm. 10), S. 7. Vgl. dazu auch die Zusammenstellung der Handschriften bei Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 134–148.

²³ Hoffmann/Pokorny, Dekret (wie Anm. 19), S. 169.

Reginos Sendhandbuch, das nach seiner Vertreibung aus dem Kloster Prüm in Trier entstand, gehört zu den kirchlichen Rechtssammlungen, die ihren Stoff – also in erster Linie Konzilsbeschlüsse und Exzerpte aus Papstbriefen – nach Themenbereichen geordnet systematisch darbieten wollten, weil sie ihr Werk für die Praxis verfassten.²⁴ In seinem Vorwort, das nur in einer Handschrift aus St. Maximin, Trier Stadtbibliothek 927 (olim 1882), enthalten ist, die in die zweite Hälfte des 10. Jahrhunderts datiert wird,²⁵ erwähnt Regino, dass er seine Sammlung von Konzilstexten und Dekreten auf Befehl Erzbischof Ratbods von Trier (883–915) zusammengestellt habe,²⁶ der Regino die Leitung des dortigen Martinsklosters übergeben hatte.²⁷ Gewidmet hat Regino sein Sendhandbuch jedoch „Bischof“ Hatto von Mainz (891–913), den er nicht nur als Primas Germaniens anspricht, sondern auch als Sachwalter Ludwigs des Kindes (900–911), der sich „zum Nutzen des gesamten Königreiches“²⁸ plage, ständig in öffentlichen Angelegenheiten unterwegs sei und vielleicht ein solches *manuale codicillum* – ein solches handliches Büchlein, besonders zu schätzen wisse, wenn ihm auf Reisen seine Bibliothek nicht zur Verfügung stehe.²⁹ Gemeint sind hier wohl speziell die Visitationsreisen des Bischofs, wie aus den jeweils ca. 90 Fragen hervorgeht, mit denen Regino die beiden Bücher seiner Sammlung – das erste für die Kleriker und das zweite für die Laien – beginnen lässt, um dann anschließend in jeweils ca. 450 Kapiteln die kirchenrechtlichen Texte zu liefern, welche die Grundlage für die Beurteilung der Verstöße im Sendgericht bilden sollen.³⁰ Offenbar steht Regino auch unter Rechtfertigungsdruck in Bezug auf die Auswahl seiner Quellen: Die Tatsache,

²⁴ Hartmann, Regino (wie Anm. 10), S. 4 u. S. 7.

²⁵ Hartmann, Regino (wie Anm. 10), S. 20, Anm. a. Zur Handschrift vgl. Kéry, *Canonical Collections* (wie Anm. 6), S. 129. Es handelt sich um einen Textzeugen der genuinen Version.

²⁶ Vgl. Regino, *Sendhandbuch* (wie Anm. 10), S. 20 (Praefatio): *...misi vestrae celsitudini libellum, quem de synodalibus causis ecclesiasticisque disciplinis iussu et hortatu domini et reverendissimi Ratbodi archiepiscopi, summo cum studio ex diversis sanctorum patrum conciliis atque decretis collegi atque coadunavi, [...].* Zu Ratbod von Trier vgl. Haarländer, Stephanie: Radbod. In: *Neue Deutsche Biographie* 21 (2003). S. 82f.

²⁷ Hartmann, Regino (wie Anm. 10), S. 3.

²⁸ Regino, *Sendhandbuch* (wie Anm. 10), S. 20 (Praefatio): *Sanctae Moguntiacae sedis praesuli ac totius Germaniae primati, Hatthoni, Regino vestrae sublimitatis devotissimus clientulus, praesentis vitae prosperitatem et futurae beatitudinis orat gloriam. Sciens, magnitudinem prudentiae vestrae non solum iuxta sacrorum canonum sanctiones totius provinciae sollicitudinem gerere, verum etiam totius regni utilitatibus pervigili cura insudare, [...].* Vgl. dort auch S. 5 (Einleitung). Zu Hatto von Mainz vgl. Gerlich, Alois: Art. „Hatto I.“. In: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989). Sp. 1957f. zu seiner Stellung als *Primas Germaniae* vgl. Stratmann, Martina: Art. „Primas“. In: *Lexikon des Mittelalters* 7 (1995). Sp. 209f.

²⁹ Regino, *Sendhandbuch* (wie Anm. 10), S. 20 (Praefatio): *Sed quia vestra sapientiae supereminens celsitudo in disponendis rebus publicis assidue versatur, fortassis onerosum videtur, ut plurima conciliorum volumina semper vobiscum longe lateque deferantur, idcirco hunc manuales codicillum vestrae dominationi direxi, ut illum pro enkyridion habeatis, si quando plenitudo librorum vestrorum in praesentiarum non est.*

³⁰ Vgl. Hartmann, Regino (wie Anm. 10), S. 5. Vgl. auch Kéry, Lotte: *Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts.* Köln/

dass er „ziemlich häufig“ Beispiele aus „unseren eigenen Konzilien, das heißt aus denen Galliens und Germaniens“, benutzt habe, begründet er mit der Sachdienlichkeit eines solchen Vorgehens: Nur hier habe er die passenden Texte gefunden, um Schandtaten zu bekämpfen, von denen man in den alten Zeiten nichts gehört habe, weil sie nicht verübt wurden, sondern die jetzt erst in „unseren gefährlichen Zeiten“ (*his periculosus temporibus*) in der Kirche auftreten und begangen werden.³¹ Damit begegnet Regino dem Vorwurf, sich nicht an die üblichen altehrwürdigen Autoritäten gehalten zu haben, betont zugleich aber auch, dass diese – wie etwa Augustinus, Isidor von Sevilla und Gregor I. – ebenfalls schon die regionalen Unterschiede in den kirchlichen Bräuchen zur Kenntnis genommen hätten, die trotz aller Einheit im Glauben bestünden.³²

Als Quellen dienten Regino Konzilskanones, Bußbücher, Kapitularien der karolingischen Herrscher, Papstbriefe, Bischofskapitularien, Schriften der Kirchenväter, Mönchsregeln und Texte des römischen Rechts, wobei Regino in bisher nicht gekannter Weise zeitgenössische Texte heranzog: Wie Wilfried Hartmann ermittelt hat, stehen ca. 170 Texten aus Kapitularien und 138 aus Konzilien, also insgesamt über 300 Kapiteln, die aus der Karolingerzeit stammen, nur „eine starke Minderheit“ von etwas über 200 Kapiteln aus älteren Texten gegenüber, davon 155 aus Konzilien und 50 aus Papstbriefen.³³

Reginos Sendhandbuch, das man demnach als eine innovative und auch eng mit Lotharingen verbundene Sammlung bezeichnen kann, bietet zusammen mit Beschlüssen der Synoden von Köln (887) und Metz (893) auch Belege dafür, dass die pseudoisidorischen Dekretalen um 900 in Lothringen schon benutzt wurden – und zwar hat Regino sich, wie seine Auswahl zeigt, „in dem Werk umgeschaut“ und sich

Weimar/Wien 2006 (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen 10), S. 79–88.

31 Regino, Sendhandbuch (wie Anm. 10), S. 20 (Praefatio): *Si quem autem movet, cur frequentioribus nostrorum, id est Galliarum ac Germaniae conciliorum usus sim exemplis, accipiat responsum et sciat, quia ea maxime inserere curavi, quae his periculosus temporibus nostris necessaria esse cognovi et quae ad susceptum propositae causae negotium pertinere videbantur. Illud autem adiciendum, quod multa flagitiorum genera hoc pessimo tempore in ecclesia et perpetrata sunt et perpetrantur, quae priscis temporibus inaudita, quia non facta.*

32 Regino, Sendhandbuch (wie Anm. 10), S. 22. Mit einem Wort der hl. Schrift (Proverb. 22,28: *ne transgrediaris terminos antiquos, quos posuerunt patres tui*), das er für seine Zwecke anpasste (*terminos, id est, leges et decreta, quae patres nostri posuerunt*), betont er jedoch auch, dass all dies nur innerhalb der Grenzen, welche „unsere Väter“ gesetzt haben, geschehen dürfe. Damit sind, wie er ergänzt, die Gesetze und Dekrete gemeint, die auf jeden Fall beachtet werden müssen und nicht durch unbesonnene Anmaßung überschritten werden dürfen. Seine eigene Aufgabe beschreibt er so, dass er den Spuren der Vorfahren folgend die verschiedenen *Statuta* der verschiedenen Väter in ein System gebracht habe – *diversorum patrum diversa statuta in ordine digessi*. Vgl. dazu Fuhrmann, Einfluss (wie Anm. 11), S. 437.

33 Hartmann, Regino (wie Anm. 10), S. 5.

mit Umsicht daraus bedient.³⁴ Die Vermutung von Wassersleben, dass Regino die wohl ursprünglich aus Reims oder Umgebung stammende, heute Kölner Pseudo-Remedius-Handschrift (Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek 118) vom Ende des 9. Jahrhunderts als Vorlage benutzt habe, hat Fuhrmann jedoch „aus inhaltlichen und textlichen Gründen“ zurückgewiesen.³⁵

Die Vier-Bücher-Sammlung des Codex Köln 124

Die Kölner Dombibliothek besitzt jedoch abgesehen davon, wie bereits erwähnt, zwei frühe, möglicherweise auch in Köln geschriebene Pseudoisidorhandschriften vom Ende des 10. Jahrhunderts, die zwei deutlich verschiedene Versionen Pseudoisidors überliefern, die eine, Köln 114, wurde von Klaus Zechiel-Eckes mit zwei wohl aus dem Scriptorium von St. Gallen hervorgegangenen Handschriften in Verbindung gebracht.³⁶ Die andere Pseudoisidorhandschrift, Köln 113³⁷, die zur sogenannten Cluny-Version der pseudoisidorischen Dekretalen, einer Sonderform der Klasse A 1 gehört, wurde als „ein erstes Indiz“ dafür zitiert, dass im Köln der Jahrtausendwende die Dombibliothek wieder mit kanonistischen Handschriften ausgestattet wurde³⁸ und zudem mit dem kirchenrechtlichen Interesse des in Worms und Gorze ausgebildeten Erzbischofs Heribert von Köln (999–1021) in Verbindung gebracht, dessen Besitzvermerk *Liber Heriberti Archiepiscopi* die Handschrift trägt.³⁹ Geschrieben wurde der Codex jedoch im sogenannten Farfa-Stil – entweder in Italien im Auftrag Heriberts von Köln, den Otto III. schon 994 zum Kanzler für Italien erhoben hatte, oder viel-

³⁴ Fuhrmann, Einfluss (wie Anm. 11), S. 435–441, hier S. 439.

³⁵ Fuhrmann, Einfluss (wie Anm. 11), S. 440f., Anm. 46. Vgl. auch Kottje, Raymund: Die Bußbücher Halitgars von Cambrai und des Hrabanus Maurus: ihre Überlieferung und ihre Quellen. Berlin/New York 1980 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 8), S. 29–30 zur Diskussion um Entstehungsort und Entstehungszeit dieser Handschrift. Zur Sammlung des (Pseudo-)Remedius und der Kölner Hs. 118, vgl. auch Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 184–185.

³⁶ Zechiel-Eckes, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 231: „[...] engstens verwandte Gruppe innerhalb von Pseudoisidor A 2“. Erste Informationen zu den beiden Handschriften bei Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 102.

³⁷ Zur Handschrift Köln, Erzbischöfliche Dom- und Diözesanbibliothek 113, vgl. Schon, Karl Georg: Eine Redaktion der pseudoisidorischen Dekretalen aus der Zeit der Fälschung. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 34 (1978). S. 500–511, hier S. 504f.

³⁸ Pokorny, Rudolf: Reichsbischof, Kirchenrecht und Diözesanverwaltung um das Jahr 1000. In: Bernward von Hildesheim und das Zeitalter der Ottonen. Katalog der Ausstellung. Hildesheim 1993. Bd. 1. S. 113–119, hier S. 117: „[...] wo erstmals wieder eine kanonistische Handschrift – Dombibliothek 113 – einen bischöflichen Schenkungsvermerk aufweist“.

³⁹ Pokorny, Reichsbischof (wie Anm. 38), S. 117. Vgl. auch Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 244. Zu Erzbischof Heribert von Köln vgl. Müller, Heribert: Heribert, Kanzler Ottos III. und Erzbischof von Köln. Köln 1977; Müller, Heribert: Heribert von Köln (um 970–1021). In: Rheinische Lebensbilder. Hrsg. von Edmund Strutz u. Franz-Josef Heyen. Teilbd. 8. Düsseldorf 1980. S. 7–20.

leicht in Köln von einem Schreiber aus Mittelitalien, der „im Gefolge des nachmaligen Erzbischofs nach Köln verschlagen wurde und sich dann hier betätigte [...]“.⁴⁰

Gerhard Schmitz stellte diese von ihm selbst gleich wieder ins Reich der Phantasie verwiesene Vermutung an, weil sich durch das Wirken eines italienischen oder zumindest in Italien ausgebildeten Schreibers in Köln der Widerspruch auflösen ließe, der sich so eklatant im Hinblick auf die von ihm analysierte, in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts entstandene Vier-Bücher-Sammlung des Kölner Codex 124⁴¹ ergibt: Dieser Codex 124, bei dem es sich ganz offenkundig nicht um das Original der Vier-Bücher-Sammlung handelt,⁴² ist nach Ansicht von Schmitz wohl ungefähr gleich alt wie die als *Liber Heriberti Archiepiscopi* gekennzeichnete Pseudoisidorhandschrift und wurde ebenfalls im italienischen Farfa-Stil (*Romanesca*) geschrieben.⁴³ Gleichzeitig überliefert der Codex 124 der Kölner Dombibliothek jedoch eine Sammlung, deren Inhalt überhaupt nicht nach Italien verweist, sondern auf eine Entstehung im lotharingisch-ostfränkischen Raum.⁴⁴

Hauptquelle dieser aus ca. 500 Kapiteln bestehenden und allein in der Kölner Handschrift überlieferten Vier-Bücher-Sammlung ist das Sendhandbuch Reginos von Prüm, von dem jedoch die Kölner Dombibliothek „überraschenderweise“, wie Schmitz betont, kein einziges Exemplar besitzt.⁴⁵ Er vermutet, dass bereits dem Exzerptor selbst Reginos Sendhandbuch in einer späteren Phase seiner Arbeit abhandenkam. Darauf deutet die Tatsache hin, dass er das zweite Buch Reginos trotz thematisch einschlägiger Kanones nicht mehr für seine neue Sammlung heranzog.⁴⁶ Neben Regino hat er jedoch auch noch andere Sammlungen benutzt – davon in umfassender Weise die systematisch geordnete und deshalb auch benutzerfreundliche *Collectio Dacheriana*, die am Ende des 9. Jahrhunderts vielleicht sogar schon in drei Exemplaren in Köln vorlag,⁴⁷ von denen mindestens eins vielleicht in der ersten Hälfte des 9. Jh. in

⁴⁰ Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 245.

⁴¹ Schmitz, Gerhard: Die Vier-Bücher-Sammlung des Cod. Köln 124. Zur kirchenrechtlichen Kenntnis im 10. Jahrhundert. In: *Ex ipsis rerum documentis*. Beiträge zur Mediävistik: Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag. Hrsg. von Klaus Herbers [u. a.]. Sigmaringen 1991. S. 233–255.

⁴² Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 252; so auch schon Fournier/Le Bras, *Histoire* (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 283–290, hier S. 283f.

⁴³ Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 242–244. Die Sammlung selbst (nicht die Kölner Handschrift) muss schon allein deshalb mindestens vor dem Ende des 10. Jahrhunderts entstanden sein, weil eine Exzerptreihe daraus in die Münchener Handschrift clm 3853 vom Ende des 10. Jh. aufgenommen wurde. Vgl. Hoffmann/Pokorny, *Dekret* (wie Anm. 19), S. 75, Anm. 38.

⁴⁴ Schmitz, Vier-Bücher-Sammlung (wie Anm. 41), S. 234 und S. 240f.: „In summa spricht vieles dafür und wenig bis nichts dagegen, uns die 4-Bücher-Sammlung als in lothringischem (deutschem) Gebiet in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts entstanden zu denken.“ (Zitat S. 241).

⁴⁵ Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 245f.

⁴⁶ Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 252.

⁴⁷ Den heutigen Handschriften der Kölner Dombibliothek Nr. 121, 122, 123. Vgl. Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 248f. Vgl. auch Kéry, *Canonical Collections* (wie Anm. 6), S. 87–92 (*Collectio Dacheriana*), v.a. S. 88 zu den Kölner Handschriften.

Nordwestdeutschland geschrieben wurde, wobei auch Prüm als mögliche Schriftheimat genannt wird.⁴⁸ Somit besteht zumindest die Möglichkeit, dass mindestens eine Abschrift der *Dacheriana* (Köln 123) schon bald nach der Entstehung dieser Sammlung um 800 in Lyon (als möglicher Autor wird Agobard von Lyon gehandelt)⁴⁹ nach Lotharingen kam oder vielleicht sogar dort angefertigt wurde, um ungefähr ein Jahrhundert später – vielleicht in Prüm oder auch in Köln zusammen mit Auszügen aus Regino zu einer neuen Sammlung verarbeitet zu werden.

Dass diese neue Sammlung des Kölner Codex 124 selbst in Lotharingen oder dem angrenzenden ostfränkischen Raum entstanden ist, darauf deutet nach Ansicht von Schmitz nicht nur die intensive Benutzung Reginos, sondern auch die ausdrückliche Zuschreibung der dort zitierten Synoden von Worms, Mainz und Tribur an Erzbischof Liutbert von Mainz hin.⁵⁰ Diese namentliche Nennung Liutberts „als Gütesiegel für die Seriosität eines Kanons“ mache nur dort und zu dem Zeitpunkt Sinn, wo man sich seiner erinnerte und mit seinem Namen noch etwas verband.⁵¹ Die Sammlung der Hs. Köln 124 zeugt demnach von kanonistischer Produktivität im lothringisch-ostfränkischen Raum in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts – die bald nach 906 entstandene Sammlung Reginos ist die jüngste Quelle, die hier zitiert wird. Gleichzeitig besteht jedoch auch kein Zweifel daran, dass diese Sammlung auch in Italien war, wo sie deutliche Spuren hinterlassen hat.⁵² Die Tatsache, dass sie in italienischer Schrift wieder in ihr „womöglich rheinisches Entstehungsgebiet“ zurückkehrte, ist nach Ansicht von Schmitz auch ein Beleg für die „Mobilität solcher Produkte“ und dafür, dass es bereits im 10. Jahrhundert einen lebhaften kirchlich-kulturellen Austausch zwischen Italien und den transalpinen Gebieten gab.⁵³

Die *Collectio Diessensis*

Ebenfalls von Reginos Sendhandbuch – diesmal in der interpolierten Version – beeinflusst ist die sogenannte *Collectio Diessensis*, die nach ihrem einzigen Textzeugen, dem aus dem Stift Dießen am Ammersee stammenden Münchener Codex clm 5541 benannt ist, der nach Ansicht von Hartmut Hoffmann und Rudolf Pokorny vielleicht

⁴⁸ Zu den uneinheitlichen Angaben zu Datierung und möglicher Schriftheimat vgl. Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 249.

⁴⁹ Vgl. Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 87.

⁵⁰ Im Fall Triburs handelt es sich sogar um eine irrtümliche Zuschreibung. Vgl. Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 251.

⁵¹ Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 251.

⁵² Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 255. Vgl. dazu auch Schmitz, Vier-Bücher-Sammlung (wie Anm. 41), S. 234 mit dem Hinweis auf die Sammelhandschrift Città del Vaticano, Archivio di San Pietro H. 58, fol. 117r–118r mit Auszügen aus der 4-Bücher-Sammlung. Vgl. dazu auch Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 76, 189 und 198.

⁵³ Schmitz, Sammlung des Codex 124 (wie Anm. 20), S. 256.

in St. Alban in Mainz oder eher noch im Trierer Euchariuskloster geschrieben wurde. Sie schließen daraus, dass auch die Dießener Sammlung selbst, die am Ende einen Zusatz aus dem *Decretum Burchardi* enthält, als Zeuge für dessen frühe Verbreitung im lotharingisch-ostfränkischen Raum zwischen 1020 und 1050 entstanden ist.⁵⁴

Die Exzerptsammlung der Hs. Trier, Stadtbibliothek 1098/14

Wohl erst im 12. Jahrhundert ist dagegen eine kleine Exzerptsammlung in Trier entstanden – entweder in St. Eucharius oder in St. Matthias, die vor allem deshalb von Interesse ist, weil sie auf das Vorliegen mehrerer systematischer Sammlungen des 9. und 10. Jahrhunderts dort in Trier hinweist, wie etwa der Sammlung des Ansegis, der *Collectio Dacheriana* und des Sendhandbuchs Reginos von Prüm.⁵⁵

3 Von Regino unabhängige Materialsammlungen aus Lotharingen

Eine lotharingische Herkunft wird auch für einige Sammlungen des 9. und 10. Jahrhunderts angenommen, die keine Verbindung zu Reginos Sendhandbuch aufweisen und bei denen es sich vor allem um weniger strukturierte Materialsammlungen handelt. Bereits im Namen wird dies bei der lothringischen Materialsammlung der Hs. München Clm 3851 angezeigt, als deren Schriftheimat Ostfrankreich oder Lotharingen angegeben wird.⁵⁶

Ebenfalls aus Lotharingen könnte die mit ihr verwandte, im 10. Jahrhundert entstandene Sammlung in 234 Kapiteln stammen, die sich zum Großteil aus Bischofskapitularen zusammensetzt und mit anderen Texten zur Diözesanverwaltung in einer heute in Troyes (Bibliothèque municipale 1979) liegenden Handschrift überliefert ist, die in Ostfrankreich oder Westdeutschland geschrieben wurde.⁵⁷ Umfangreiche Kölner

⁵⁴ Hoffmann/Pokorny, Dekret (wie Anm. 19), S. 130–132, hier S. 130.

⁵⁵ Vgl. Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 187.

⁵⁶ Vgl. Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 182.

⁵⁷ Vgl. die Analyse bei Fournier/Le Bras, Histoire (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 272–276. Dort wurde auch schon auf die Verwandtschaft zur Sammlung des Clm 3851 hingewiesen und für beide Sammlungen „Deutschland“ als Entstehungsort vorgeschlagen. Vgl. auch Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 186 mit weiteren Hinweisen; Mordek, Hubert: Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Textzusammenhang der fränkischen Herrschererlasse. München 1995 (MGH Hilfsmittel 15), S. 739–742; Fournier/Le Bras, Histoire (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 272, erwähnen ein weiteres Exemplar in einer Hs. des 11. Jh., Berlin Philipps 1711, die aus Saint-Vincent in Metz stammt. Im Katalog ist jedoch hier von einer kanonistischen Sammlung in 234 Kapiteln keine Rede, nur einige wenige Auszüge aus Papstdekreten werden erwähnt. Vielleicht bezieht sich der Hinweis auf den

Anteile, die offenbar in den zwanziger oder dreißiger Jahren des 10. Jahrhunderts nach Salzburg gelangten und durch lokale Texte ergänzt wurden, finden sich zudem in der Materialsammlung, die wohl im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts im südlichen Deutschland entstand und heute noch in der Salzburger Handschrift, Bibliothek der Erzabtei St. Peter a. IX.32, vorliegt.⁵⁸ Der Ansicht, diese Handschrift, die Übereinstimmungen mit dem Codex Köln 120 aufweist, sei in Köln entstanden,⁵⁹ wurde unter Hinweis auf die Expertise von Hartmut Hoffmann widersprochen, wonach der hier in Frage stehende dritte Teil dieser Handschrift (fol. 117–220) im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts in Süddeutschland geschrieben wurde.⁶⁰

4 Spuren kirchenrechtlicher Aktivitäten in Kölner Handschriften

Wie Klaus Zechiel-Eckes gezeigt hat, bildet der Kölner Codex 120 als Textzeuge der *Concordia canonum* des Cresconius, einer in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts in Italien entstandenen systematischen Sammlung,⁶¹ zusammen mit der eben genannten Salzburger Handschrift, St. Peter a. IX.32, die kirchenrechtliches Material aus Köln enthält, und einem Berliner Fragment eine eigenständige Gruppe innerhalb der Cresconius-Überlieferung.⁶² Diese Überlieferungsgruppe zeichnet sich dadurch aus,

pseudoalcuinischen *Liber officiorum*, der sowohl in der Hs. Philipps 1711 als auch in der Hs. Troyes 1979 enthalten ist. Vgl. Rose, Valentin: Verzeichnisse der Lateinischen Handschriften der Königlichen Bibliothek zu Berlin, Bd. 1: Die Meerman-Handschriften des Sir Thomas Phillipps. Berlin 1893 (Die Handschriften-Verzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin 12), S. 226f., Nr. 107. Wilfried Hartmann, Kirche und Kirchenrecht um 900. Die Bedeutung der spätkarolingischen Zeit für Tradition und Innovation im kirchlichen Recht, Hannover 2008 (MGH Schriften 58), S. 288, hält es für möglich, dass der Kompilator eine Regino ergänzende Materialsammlung anlegen wollte.

58 Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 188f.

59 Kottje, Bußbücher Halitgars (wie Anm. 35), S. 57f. u. S. 131–134; vgl. dazu auch vorher schon Kottje, Raymund: Eine Salzburger Handschrift aus Köln. In: Rheinische Vierteljahrsblätter 28 (1963), S. 286–290, v.a. S. 289f. Vgl. auch MGH Conc. 6,1, S. 98–99 und 102f. (Salzburg oder Köln).

60 Vgl. dazu Pokorny, Rudolf: Die drei Versionen der Triburer Synodalakten von 895. In: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 48 (1992), S. 429–511, hier S. 435, Anm. 20, der darauf hinweist, dass einige „speziell auf Köln hindeutende Texte“ in der Handschrift und „eine partiell gleiche Textabfolge mit dem Codex 120 der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln“ nicht unbedingt bedeuten müsse, dass die Handschrift in Köln geschrieben wurde; Hartmann, Kirche und Kirchenrecht um 900 (wie Anm. 57), S. 292, der zwischen zwei Sammlungen unterscheidet: „Während die Sammlung 1 (in 190 Kapiteln) vielleicht noch in Köln zusammengestellt wurde, dürfte die Sammlung 2 in Salzburg kompiliert worden sein.“ Vgl. dort auch die entsprechende Aufstellung.

61 Vgl. Zechiel-Eckes, Klaus: Die *Concordia canonum* des Cresconius: Studien und Edition 1–2. Frankfurt 1992 (Freiburger Beiträge zur Mittelalterlichen Geschichte 5); vgl. auch Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 33–37.

62 Zechiel-Eckes, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 225f.

dass dort zahlreiche Erweiterungen und Veränderungen vorkommen, die mit Hilfe einer Handschrift der *Collectio Dionysio-Hadriana* vorgenommen wurden.⁶³

Diese Überarbeitungen kann Zechiel-Eckes überzeugend dadurch erklären, dass die *Concordia canonum* des Cresconius als Sammlung systematischer Ordnung an einer Sammlung der historischen Ordnung, der *Dionysio-Hadriana*, die als authentischer betrachtet wurde, gegengelesen und nach dieser korrigiert wurde.⁶⁴ Es ist jedoch nicht sicher, ob dies in Köln geschah – ob in Köln am Ende des 9. oder am Anfang des 10. Jahrhunderts eine Handschrift der *Concordia canonum* des Cresconius mit Hilfe eines ebenfalls dort vorhandenen Exemplars einer *Dionysio-Hadriana* verglichen und „korrigiert“ wurde. Schon die Frage nach Entstehungsort und –zeit der genannten Kölner Cresconius-Handschrift (120) wurde bisher nicht eindeutig beantwortet. Im Gespräch waren Ostfrankreich oder Belgien am Anfang des 10. Jahrhunderts oder auch das Niederrheingebiet im letzten Viertel des 9. Jahrhunderts,⁶⁵ so dass man vielleicht noch mit der gebotenen Vorsicht den lotharingischen Raum als Entstehungsort in Betracht ziehen könnte.

Mit der *Collectio Dionysio-Hadriana* ist jene Sammlung anzusprechen, die Karl dem Großen im Jahr 774 auf seinen wiederholt geäußerten Wunsch hin in Rom von Papst Hadrian I. ausgehändigt wurde, und die Karl nach seiner Rückkehr ins Frankenreich als *codex authenticus* zu kopieren befahl. Wie Zechiel-Eckes betonte, begann mit der Weitergabe dieser historisch geordneten Sammlung von Konzilskanones und Dekretalen an Karl den Großen eine „Erfolgsgeschichte unerhörten Ausmaßes“.⁶⁶ Von den heute noch knapp 80 vollständigen Handschriften und Fragmenten, die zwischen 800 und 900 geschrieben wurden,⁶⁷ besaß die Kölner Dombibliothek sogar

⁶³ Zechiel-Eckes, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 226–229.

⁶⁴ Zechiel-Eckes, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 229: „Auf der einen Seite stand das Werk eines gewissen Cresconius, dessen Identität wohl schon im neunten Jahrhundert niemand mehr kannte, andererseits der von allerhöchster geistlicher Seite überreichte und von allerhöchster weltlicher Autorität favorisierte Codex canonum, der als *codex authenticus* in der Hofbibliothek verwahrt wurde und dessen Verbreitung im ganzen Reich dem christlichen Herrscher vordringliches Anliegen war“.

⁶⁵ Vgl. dazu Zechiel-Eckes, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 225f. mit Anm. 55.

⁶⁶ Zechiel-Eckes, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 221. Er weist auch auf die unmittelbare Wirkung der *Hadriana* in der *Admonitio generalis* von 789 hin, in der sich Karl der Große „genau fünfundsechzig Mal“ auf die *Dionysio-Hadriana* beziehe, um ihre Bestimmungen einzuschärfen (vgl. dort auch Anm. 38). Vgl. dazu die *Admonitio generalis* Karls des Großen. Hrsg. von Hubert Mordek [u. a.]. Hannover 2012 (MGH Fontes iuris 16), S. 31–34 und S. 185, Anm. 19.

⁶⁷ Vgl. das Verzeichnis der Handschriften bei Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 14–18. Einige dieser Abschriften der später so genannten *Collectio Dionysio-Hadriana* enthalten sogar einen entsprechenden Authentizitätsvermerk, in dem es heißt *Iste Codex est scriptus de illo authentico, quem dominus Adrianus Apostolicus dedit gloriosissimo Carolo regi Francorum et Langobardorum ac patricio Romanorum quando fuit Romae.* – und zwar in übergroßen *Capitalis quadrata*-Lettern über eine ganze Seite verteilt. Als Beispiele nennt Zechiel-Eckes den im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts in Fulda geschriebenen Würzburger Codex (Universitätsbibliothek, M. p. th. f. 72, fol. 1v), wonach er den Vermerk zitiert, sowie den im zweiten Drittel des 9. Jahrhunderts in Mainz entstandenen Codex

drei Exemplare, heute unter den Signaturen 115 („Cologne“), 116 („Western Germany or Eastern France“) und 117 („Eastern France?“) zu finden,⁶⁸ die alle schon aus dem frühen bis mittleren neunten Jahrhundert stammen.⁶⁹ Von diesen Handschriften ist jedoch nur eine in Köln selbst geschrieben worden – der Codex Köln 115, der wohl schon während der Amtszeit Erzbischof Hildebalds von Köln († 3. Sept. 818), also am Anfang des 9. Jahrhunderts, entstand.⁷⁰ Auf kirchenrechtliches Interesse oder entsprechende Studien deutet hier der Umstand hin, dass die *Dionysio-Hadriana*-Handschriften Köln 115 und 117 noch in ihrer Entstehungszeit – auf jeden Fall im 9. Jahrhundert „in überreichem Ausmaß“, so Zechiel-Eckes, glossiert wurden – und zwar durch synonyme Worterklärungen oder auch durch Paraphrasen, die den Sinn einer Textpassage verdeutlichen sollten.⁷¹ Es gibt jedoch keine Anzeichen dafür, dass diese Glossierung auch in Köln oder überhaupt im lotharingischen Raum vorgenommen wurde. Durch ihre Glossen können die Kölner *Dionysio-Hadriana*-Handschriften vielmehr „einer ganzen Gruppe glossierter *Dionysio-Hadriana*-Textzeugen vor allem nord(ost)französischer Provenienz zugeordnet werden.“⁷²

Auch aus der Zeit der Gregorianischen Reform sind nur wenige völlig neu geschaffene Sammlungen unserem Untersuchungsgebiet zuzuordnen und damit auch ein Indiz dafür, dass man sich hier nicht nur weitgehend auf das bloße Abschreiben und vielleicht noch Glossieren von Handschriften beschränkte: Dies gilt sicher für den kirchenrechtlichen Traktat Algers von Lüttich und vielleicht auch für die am Anfang schon angesprochene 74-Titel-Sammlung.

5 Alger von Lüttich, *De misericordia et iustitia*

Beginnen wir mit Alger, bei dessen Werk *De misericordia et iustitia* es sich nicht um eine kanonistische Sammlung im eigentlichen Sinne handelt, sondern um einen Text, der eine Mittelstellung zwischen einer Kirchenrechtssammlung und einem Traktat einnimmt.⁷³

Frankfurt, Stadt- und Universitätsbibliothek, Barth 64, fol. 1r. Vgl. Zechiel-Eckes, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 220.

⁶⁸ Vgl. Kéry, Canonical Collections (wie Anm. 6), S. 15.

⁶⁹ Zechiel-Eckes, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 220 mit Anm. 33.

⁷⁰ Zechiel-Eckes, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 222.

⁷¹ Zum Codex Köln 117 vgl. entsprechend ZECHIEL-ECKES, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 222–224.

⁷² Zechiel-Eckes, Kirchenrecht (wie Anm. 2), S. 223.

⁷³ Wie schon Kuttner feststellte, ist Alger von Lüttich der erste Kanonist vor Gratian, der die gesammelten Texte kommentierte: Kuttner, Stephan: Zur Frage der theologischen Vorlagen Gratians. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung 23 (1934). S. 243–268, hier S. 244, Anm. 2 (ND in: Gratian and the Schools of Law 1140–1234. London 1983. Nr. III). Vgl. Kretschmar, Robert: Alger von Lüttichs Traktat ‚De misericordia et iustitia‘. Ein kanonistischer Kon-

Der um 1060 geborene Alger, der „im blühenden Lütticher Schulwesen des 11. Jahrhunderts“ eine umfassende Bildung erfuhr, ohne dass über eine speziell kanonistische Ausbildung etwas berichtet würde,⁷⁴ war Diakon und zunächst Leiter der Schule von St. Bartholomée und anschließend, ab ca. 1101, Mitglied des Domkapitels von St. Lambert und Sekretär des Bischofs von Lüttich. Nach dem Tod Bischof Friedrichs von Lüttich im Jahr 1121 trat Alger in das Kloster Cluny ein, eine Entscheidung, die mit den Auseinandersetzungen um den Lütticher Bischofsstuhl in Zusammenhang gebracht wird.⁷⁵

Algers Werk, das zwischen 1095 und 1121 entstand, kann nicht genauer datiert werden, da es keine zeitgenössischen Texte enthält. Es steht thematisch den Streitschriften des Reformzeitalters sehr nahe, lehnt sich jedoch zugleich stark an die Grundstruktur einer systematischen vorgratianischen Kirchenrechtssammlung an.⁷⁶ Die singuläre Form seines Traktats ergibt sich vor allem daraus, dass es Alger offenbar weniger darum ging, kirchenrechtliche Texte zu sammeln, sondern mit Hilfe der Konkordanzregel, die Ivo von Chartres in seinem berühmten Prolog⁷⁷ entwickelt hatte, das heißt durch eine Harmonisierung unterschiedlicher kirchenrechtlicher Vorschriften, aktuelle Probleme zu lösen. Mit seiner Kommentierung der Kanones durch eigene *dicta*, in denen er „zumeist in der Form einer Überleitung, seine jeweilige Problemstellung formuliert“⁷⁸, nimmt Alger auch schon wesentliche Elemente der wissenschaftlichen Methode vorweg, die wir im *Decretum Gratiani* finden.⁷⁹ Im Unterschied zu Gratian ging es ihm jedoch nicht um eine Darstellung und Harmonisierung des

kordanzversuch aus der Zeit des Investiturstreits: Untersuchungen und Edition. Sigmaringen 1985 (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 2), S. 61, Anm. 20.

74 Zu dem vor allem von dem Lütticher Kanoniker Nikolaus in seiner Kurzbiographie (Algeri scholastici Elogium, auctore Nicolao, Leodiensi canonico, Migne PL 180. Sp. 737A–738D) übermittelten Werdegang Algers vgl. Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 1–8. Vgl. dort auch S. 1, Anm. 3 mit Korrekturen zum Druck von Migne. Zu Nikolaus von Lüttich vgl. auch Kupper, Liège et l'Église impériale (wie Anm. 17), S. 245–246.

75 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 4. Zu den Auseinandersetzungen im Bistum Lüttich während des Investiturstreits immer noch grundlegend Cauchie, Quéréelle (wie Anm. 18); Kupper, Liège et l'Église impériale (wie Anm. 17), S. 384–403; Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 23–27.

76 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 63.

77 Dazu grundlegend: Ways of Mercy. The Prologue of Ivo of Chartres. Edition and Analysis by Bruce C. Brasington. Münster 2004 (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter, Editionen 2). Vgl. auch Violi, Stefano: Il prologo di Ivo di Chartres. Paradigmi e prospettive per la teologia e l'interpretazione del Diritto canonico. Lugano 2006 (Biblioteca Theologica, Sezione Canonistica); Prefaces to Canon Law Books in Latin Christianity. Selected Translations, 500–1245, commentary and translations by Robert Somerville and Bruce C. Brasington. New Haven/London 1998, hier S. 114–115 und S. 132–164. Vgl. dort auch S. 117f. und S. 165–169 zum Vorwort Algers.

78 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 65.

79 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 58–66. Vgl. dazu auch Somerville/Brasington, Prefaces (wie Anm. 77), S. 118. Zur konkreten Benutzung von Algers Traktat durch Gratian und zum methodischen Einfluss, den Alger auf Gratian ausgeübt hat, vgl. Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 141–154, v.a. S. 153.

Kirchenrechts insgesamt, sondern seinem gesamten Traktat liegt die in den Auseinandersetzungen seiner Zeit hochaktuelle Frage zugrunde, wie man sich gegenüber den Unwürdigen in der Kirche richtig verhalten soll.⁸⁰ Wie er in seinem Vorwort erläutert, sind die Wirren, die in der Kirche ausgebrochen sind, nicht zuletzt auf die Missachtung des wichtigen kirchenrechtlichen Grundsatzes zurückzuführen, dass es von der jeweiligen Situation abhängt, ob das Prinzip der Barmherzigkeit, der *misericordia*, Vorrang haben soll, und damit die Möglichkeit, in der Anwendung der Vorschriften Milde walten zu lassen, oder aber das Prinzip der Gerechtigkeit, der *iustitia*, und damit der strikten Durchsetzung der kirchenrechtlichen Bestimmungen: Gleichgültig ob es um Verzeihen (*indulgendo*) oder Bestrafen (*puniendo*) geht, der Beweggrund soll immer die *caritas* sein und alles Handeln soll dem (Seelen-)Heil dienen.⁸¹ Vor diesem Hintergrund vertritt Alger auch die Überzeugung, dass die kirchenrechtlichen Bestimmungen nicht widersprüchlich seien, sondern nur unterschiedlich: Die scheinbare *contrarietas* sei als *diversitas* zu verstehen.⁸²

Alger von Lüttich stützt sich in seinem Traktat vor allem auf drei Arten von Quellen: patristische Texte, echte Dekretalen und pseudoisidorische Dekretalen. Die Zahl der von ihm zitierten Konzilskanones ist dagegen verschwindend gering. Jedoch auch bei den von ihm zitierten echten Dekretalen handelt es sich im Wesentlichen um Stücke aus dem Register Gregors des Großen sowie Schreiben Innocenz' I., Leos I. und Gelasius' I.⁸³ Algers Quellenauswahl lässt also insgesamt die Tendenz erkennen, sich in der Diskussion aktueller Fragen fast ausschließlich auf Texte aus patristischer Zeit zu stützen,⁸⁴ was wohl vor allem darauf zurückzuführen ist, dass sich der Lütticher

80 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 66. Kretzschmar betont, dass der Unterschied zwischen den Werken Algers und Gratians nur ein gradueller sei, der sich aus den völlig verschiedenen Zielsetzungen erkläre.

81 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 32. Vgl. auch Alger von Lüttich: *De misericordia et iustitia*. Text mit kritischem Apparat und Sachkommentar. Hrsg. von Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 155–375, hier S. 187 (Praefatio dict. a), Z. 13f.: [...] *seu indulgendo seu puniendo eadem intentionem charitatis, eadem operationem servare salutis*. (Praefatio dict. a). Zur *charitas* als übergeordnetem Prinzip vgl. auch Brasington, *Ways of Mercy* (wie Anm. 77), S. 26–29: „*Habe caritatem: Caritas, the Mistress of Law*“, unter Bezug auf die Anfangspartie des Prologs in der Hs. Lüttich, Universitätsbibliothek 230, die möglicherweise als Algers Vorlage anzusprechen ist. Vgl. unten bei Anm. 97.

82 Vgl. Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 32 und S. 59 mit dem Hinweis auf Ivos Prolog, dem er diesen Grundgedanken, „daß die irrtümlich als *contrarietas* verstandene *diversitas* der kirchenrechtlichen Bestimmungen durch die Distinktion zwischen *misericordia* und *iustitia* aufzulösen ist“, entnommen habe. Vgl. dort auch Anm. 8 zur genaueren Einordnung und zum Vergleich zwischen Alger und Ivo.

83 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 67.

84 Eine Ausnahme stellt das Schreiben Alexanders II. mit den Anfangsworten *Vigilantia universalis* (JL 4501) dar, das weitgehend mit einer Enzyklika Nikolaus' II. (JL 4405/4406) übereinstimmt. Vgl. dazu Schieffer, Rudolf: *Die Entstehung des päpstlichen Investiturverbots für den deutschen König*. Stuttgart 1981 (Schriften der MGH 28), S. 84–95 und die Neuedition S. 208–225. Aus diesem undatierten Rundschreiben Alexanders II. nahm Alger eine kurze Passage in sein Werk auf. Vgl. Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 68, Anm. 6 und S. 351, III, 46 can. a.

Kanoniker als Autor, der in vielen Punkten „entschieden gregorianische Tendenzen“ vertrat, bemühte, anerkannte Autoritäten zu zitieren, die auch im antigregorianischen Lager Geltung hatten.⁸⁵ Die „extrem geringfügige Berücksichtigung fränkischer Texte“ sei darauf zurückzuführen, dass Alger, wie auch andere Gregorianer, Kanones dieser Herkunft nur eine beschränkte Rechtskraft beimaß.⁸⁶ Wir erinnern uns, dass schon Regino glaubte, sich für das gegenteilige Vorgehen rechtfertigen zu müssen.⁸⁷ Andererseits legte Alger jedoch seinen Harmonisierungsbestrebungen keinen Autoritätenkanon zugrunde, sondern es sind unterschiedslos alle theologischen Schriften und kirchenrechtlichen Bestimmungen der Nachwelt zur Überprüfung und eventuellen Korrektur überlassen, wie er in seinem Vorwort sagt.⁸⁸ Kretzschmar konnte zudem zeigen, dass sich die Textauswahl bei Alger thematisch erklären lässt, das heißt, er traf seine Auswahl sachorientiert. Ihm ging es nicht vorrangig um „das Kompilieren und den authentischen Text der kirchenrechtlichen Bestimmungen“, sondern um ihre Auslegung, ein Ziel, das die zum Teil „respektlose“ Verarbeitung dieser Texte, die auch vor gravierenden Kürzungen und Veränderungen des Wortlauts nicht zurückschreckte, in seinen Augen rechtfertigte.⁸⁹

Als *fontes formales* hat Alger vor allem zwei kanonistische Sammlungen benutzt: die *Collectio Dionysio-Hadriana*⁹⁰ und die 74-Titel-Sammlung, die erstere sogar noch übertrifft, und zwar vor allem als Quelle für die Papstbriefe Pseudoisidors, wie Robert Kretzschmar im Einzelnen nachgewiesen hat.⁹¹ Seine Quellenanalyse hat auch das Ergebnis erbracht, dass Alger keinesfalls einen jener oben bereits erwähnten Lütticher Textzeugen der 74-Titel-Sammlung benutzt hat, sondern dass es ein weiteres Exemplar dieser Sammlung in Lüttich gegeben haben muss, das jedoch interessanterweise nicht der so genannten „Lütticher Redaktion“ angehörte, sondern der „Monte-Cassino-Gruppe“ der 74-Titel-Sammlung⁹² – wir werden später noch darauf

85 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 68.

86 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 69.

87 Vgl. oben bei Anm. 32.

88 Alger von Lüttich, *De misericordia et iustitia* (wie Anm. 73), S. 189 (praefatio dict. d), Z. 5–9: *Cum ergo tanti talesque viri sua vel aliorum scripta vel etiam quorumlibet conciliorum sententias aliorum discretioni reliquerunt examinandas vel corrigendas, quis ego sum, ut meis correctoribus succensere audeam, dum non propter me mea, si qua sunt, bona respuentes sibimet noceant?* Vgl. dort auch S. 69f.

89 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 135–140 (Zitat S. 140).

90 Vgl. Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 72–78. Kretzschmar betont den „Handbuchcharakter“, den die *Collectio Dionysio-Hadriana* für Alger hatte, deren Autorität somit an der Wende zum 12. Jahrhundert unvermindert fortlebte (S. 78).

91 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 78–99. Vgl. dort S. 99: „In verfahrensrechtlichen Fragen hatte die 74-Titel-Sammlung für Alger Handbuchcharakter.“ Dies bedeute jedoch nicht, dass „Alger zu allen Punkten des Prozessrechts zwangsläufig die gleichen Tendenzen vertrat wie die 74-Titel-Sammlung.“ (Anm. 179).

92 Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 87–92.

zurückkommen. Auch für eine Benutzung der Kirchenrechtssammlung Burchards von Worms gibt es Anhaltspunkte in Algers Traktat.⁹³

Für unseren Zusammenhang sind auch die Indizien von besonderer Bedeutung, die Kretzschmar dafür anführt, dass Alger sich wohl häufiger auch sogenannter Zwischensammlungen bedient hat, in denen zum Beispiel neben Texten aus dem *Decretum Burchardi* auch Material aus der *Collectio Anselmo dedicata* verarbeitet war.⁹⁴ Dies könnte zwar bedeuten, dass zu Algers Zeit in Lüttich noch weitere, heute nicht mehr überlieferte Sammlungen vorlagen, weckt aber gleichzeitig auch Zweifel daran, ob die als Vorlagen namentlich identifizierten Sammlungen tatsächlich in Lüttich vorhanden waren, was man jedoch für die 74-Titel-Sammlung aufgrund der dortigen Überlieferung in heute noch drei Exemplaren wohl bejahen muss.

Eine unmittelbare Benutzung der Ivo von Chartres zugeschriebenen Sammlungen konnte Kretzschmar ausschließen.⁹⁵ Offenbar lag Alger, der vom Prolog Ivos über die Verbindlichkeit der Kanones und die Veränderbarkeit des Rechts erkennbar beeinflusst war, eine isolierte Überlieferung des Prologs vor,⁹⁶ möglicherweise in der Form, wie sie in der Handschrift 230 der Lütticher Universitätsbibliothek überliefert ist, die aus St-Trond stammt.⁹⁷ Bruce Brasington sieht in dieser Handschrift (Ly), die den Prolog Ivos von Chartres auf den fol. 140ra–142vb enthält, einen weiteren Beleg für die aktive Beschäftigung mit dem Kirchenrecht in Lüttich und Umgebung während der Zeit des Investiturstreits.⁹⁸ Obwohl die Schriftheimat der Handschrift nicht geklärt ist, vermutet er aufgrund von Ähnlichkeiten mit einer Brüsseler Cicero-Handschrift (Bibliothèque Royale 5352) aus Gembloux, dass auch die Lütticher Handschrift (Bibliothèque de l'Université 230) aus dieser Region stammt, ohne sie jedoch einem bestimmten Kloster, wie etwa Saint-Trond, definitiv zuordnen zu können.⁹⁹

Trotz seines Eintretens für eine gewisse Toleranz gegenüber dem rechtgläubigen Kleriker, der sich etwas zuschulden kommen ließ, betont Alger den bereits von Gregor VII. vertretenen Grundsatz, dass es geradezu die Pflicht der Laien und niederen Kle-

⁹³ Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 105–114, v.a. S. 107–112.

⁹⁴ Vgl. dazu Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 107–110.

⁹⁵ Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 114.

⁹⁶ Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 115.

⁹⁷ Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 115f. Anm. 272; Brasington, Ways of Mercy (wie Anm. 77), S. 107 und v.a. Brasington, Bruce: The Prologue of Ivo of Chartres. A Fresh Consideration from the Manuscripts. In: Proceedings of the Eighth International Congress of Medieval Canon Law, San Diego, University of California at La Jolla, 21–27 August 1988. Hrsg. von Stanley Chodorow. Vatikanstadt 1992 (Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia 9). S. 3–23, hier S. 7–9.

⁹⁸ Brasington, Prologue (wie Anm. 97), S. 7f.

⁹⁹ Brasington, Prologue (wie Anm. 97), S. 8 mit Anm. 23 („a general similarity in script“). Vgl. dort auch Anm. 22 mit weiteren Literaturhinweisen zu möglichen Kontakten zwischen St-Trond und Chartres: „While there is no evidence for direct contacts between St. Trond and Chartres during Ivo's episcopate, the lively intellectual interchange – including the study of canon law – between the Liège diocese and the schools of northern France and the Rhineland undoubtedly provided the abbey with opportunities to study the newest texts.“

riker sei, unwürdige Kleriker und kirchliche Vorgesetzte zurechtzuweisen, ihnen den Gehorsam zu verweigern und sie anzuklagen. Gleichzeitig ist bei ihm jedoch das „intensive Bemühen zu erkennen [...], das entsprechende Vorgehen in verfahrensrechtlich geordnete Bahnen und versöhnliche Formen zu lenken“ und sich von denen abzugrenzen, die sich in ihrem „radikal-gregorianischen Übereifer“ über kanonische Formen einfach hinwegsetzten.¹⁰⁰

Aus Pseudoisidor, jedoch weitgehend vermittelt über die 74-Titel-Sammlung, übernimmt Alger dazu ein Prozessrecht mit der Tendenz, das Absetzungsverfahren gegen Bischöfe zu erschweren, greift dabei jedoch zur Ergänzung auch unmittelbar auf die gefälschten Papstbriefe Pseudoisidors zurück, ohne ihn eigenständig durchgearbeitet zu haben,¹⁰¹ während in der 74-Titel-Sammlung die Ansicht vertreten worden war, dass eine Anklage durch Laien und niederere Kleriker grundsätzlich auszuschließen sei.¹⁰²

6 Ist die 74-Titel-Sammlung in Lotharingen entstanden?

Wie bereits erwähnt, hat Alger offensichtlich für seine Übernahmen aus der 74-Titel-Sammlung eine heute verlorene Lütticher Handschrift benutzt, die der sogenannten Monte-Cassino-Rezension angehörte, und nicht – wie man aufgrund des Namens annehmen könnte, einen Textzeugen der sogenannten Lüttich-Version. Die heute noch erhaltenen Handschriften aus Lüttich und Umgebung sind als Vorlagen Algers sogar vollständig auszuschließen.¹⁰³ Die Bezeichnung „Lütticher Redaktion“ ist in jedem Fall irreführend, da sie von John Gilchrist, dem Herausgeber der 74-Titel-Sammlung, auf Grund der Provenienz und vermutlichen Schriftheimat ihres Hauptvertreterers, des aus St. Laurent in Lüttich stammenden Brüsseler Codex 9706–25¹⁰⁴ eingeführt wurde, und nicht, weil es Anhaltspunkte dafür geben würde, dass in Lüttich

¹⁰⁰ Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 43–44.

¹⁰¹ Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 99–105 (wohl am ehesten einer C-Version). Auch den pseudoisidorischen Dekretalen kommt damit als Vorlage Algers weitaus geringere Bedeutung zu als der *Collectio Dionysio-Hadriana* oder der 74-Titel-Sammlung. Wie Kretzschmar festgestellt hat, zog Alger die pseudoisidorischen Dekretalen fortlaufend nur für eine Reihe von Briefen Gelasius' I. am Ende des dritten Buches heran (S. 105).

¹⁰² Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 99 Anm. 179; vgl. dort auch S. 43–45.

¹⁰³ Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 91 Anm. 131.

¹⁰⁴ Der Inhalt der Handschrift deutet sogar, wie Gilchrist selbst schreibt, auf einen süditalienischen Ursprung ihrer Vorlage hin, „possibly near to the Greek region“. Vgl. Gilchrist, *Diuersorum patrum sententie* (wie Anm. 6), S. XLI–XLII und S. LXXV–LXXVII (zur ‚Liège Recension‘). Gilchrist weist dort (Anm. 24) auf Stephan IX. (Friedrich von Lothringen), Archidiakon der Kirche von Lüttich und ab 1056 Abt in Montecassino als mögliches Verbindungsglied zwischen Lüttich und Montecassino hin. Vgl. dazu auch Kretzschmar, Alger (wie Anm. 73), S. 92, Anm. 132.

eine spezielle Version der 74-Titel-Sammlung angefertigt wurde. Die beiden anderen heute noch erhaltenen „Lütticher“ Handschriften aus St. Laurent (New Haven, Yale University, Law Library 31) und aus St. Hubert in den Ardennen (Namur, Musée archéologique 5) gehören dagegen ebenso wie Algers verlorene Vorlage der sogenannten Monte-Cassino-Rezension an.¹⁰⁵ Im Übrigen unterscheiden sich die Textzeugen der sogenannten Lütticher Rezension nur geringfügig von denjenigen der Monte-Cassino-Rezension; zu beiden Überlieferungsgruppen gehören Handschriften, die mit Lotharingen als Schriftheimat in Verbindung gebracht werden können.¹⁰⁶

Möglicherweise sind jedoch nicht nur mindestens vier Handschriften der 74-Titel-Sammlung lotharingischer oder sogar Lütticher Provenienz, sondern die 74-Titel-Sammlung selbst in Köln oder Umgebung und damit in Lotharingen entstanden, wie Linda Fowler-Magerl vorgeschlagen hat.¹⁰⁷ Sie gründet ihre Ansicht in erster Linie darauf, dass in dieser Sammlung Quellen verarbeitet wurden, die nur hier erreichbar gewesen seien und stützt sich vor allem darauf, dass für die 74-Titel-Sammlung eine spezielle Kombination von Briefen aus dem Register Gregors des Großen herangezogen wurde, die sogenannte „C plus P – Überlieferung“, deren älteste und beste erhaltene Abschrift in der Hs. Köln, Dombibliothek 92, ebenfalls für Erzbischof Hildebald von Köln (Bischof von Köln vor 787, Erzbischof 794–818) am Anfang des 9. Jahrhunderts angefertigt wurde,¹⁰⁸ und auch in weiteren Handschriften aus dem lotharingischen Raum direkt oder in Gestalt eines daraus angefertigten Florilegs von 47 Exzerpten aus diesen Briefen zu finden ist.¹⁰⁹ Dieses stellt die früheste Benutzung

105 Gilchrist, *Diuersorum patrum sententie* (wie Anm. 6), S. XXXVI–XXXIX und S. LXXI–LXXV. Vgl. Kéry, *Canonical Collections* (wie Anm. 6), S. 205; Fowler-Magerl, *Clavis* (wie Anm. 6), S. 110–119, v.a. S. 111–112. Vgl. dazu auch die Rezensionen von Fuhrmann, Horst. In: *Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 31 (1975). S. 250 und Kempf, Friedrich. In: *Archivum Historiae Pontificiae* 13 (1975). S. 441. Dazu auch Kretzschmar, *Alger* (wie Anm. 73), S. 92, Anm. 132. Vgl. auch Dereine, *École canonique liégeoise* (wie Anm. 1), S. 90. Kottje, *Anteil Kölns* (wie Anm. 3), S. 49 (nur erwähnt).

106 Fowler-Magerl, *Clavis* (wie Anm. 6), S. 112: „The copies of the Liège group differ minimally from those of the Cassino group. Whereas manuscripts of the Cassino group are associated with Monte-cassino and Lothringia, these are associated with Rome and Lothringia“. Vgl. auch die Aufstellung bei Kéry, *Canonical Collections* (wie Anm. 6), S. 205.

107 Vgl. dazu Fowler-Magerl, *Clavis* (wie Anm. 6), S. 117: „This would place the completed collection in my mind in the vicinity of Cologne.“

108 Fowler-Magerl, Linda: *The Use of the Letters of Pope Gregory I in Northeastern France and Lorraine before 1100*. In: „Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert“. Festschrift für Knut Wolfgang Nörr. Hrsg. von Mario Ascheri [u. a.]. Köln/Weimar/Wien 2003. S. 237–259, hier S. 237. Vgl. dazu auch schon Fowler-Magerl, Linda: *Fine distinctions and the Transmissions of Texts*. In: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung* 83 (1997). S. 146–186, hier S. 152–166. Zur Benutzung der Stücke aus dem Register Gregors I. nach der 74-Titel-Sammlung durch Alger von Lüttich vgl. Kretzschmar, *Alger* (wie Anm. 73), S. 81–83.

109 Fowler-Magerl, *Fine distinctions* (wie Anm. 108), S. 152f.; Fowler-Magerl, *Use* (wie Anm. 108), S. 237f. Als weitere Überlieferungszeugen nennt sie folgende Hss.: Köln Dombibliothek 93, geschrieben im 10. Jh. für St. Victor in Xanten, Berlin Staatsbibliothek, Preußischer Kulturbesitz, theol. lat. fol. 281 (nach Katalog „12. Jh.“ – bei Fowler-Magerl, *Use*, S. 238 „9. Jh.“), aus Prüm, eine Handschrift, die

der C+P Kombination dar und ist außer in Nordfrankreich, Lothringen und benachbarten Regionen – wie Fowler-Magerl entgegen anderslautenden Äußerungen betont – nicht weit verbreitet.¹¹⁰ Wahrscheinlich sei die Kombination von C und P nicht weit von Köln überhaupt erst hergestellt worden.¹¹¹ Unmittelbar benutzt wurde diese Kombination jedenfalls allein in den Gebieten nördlich des Bodensees; Auszüge aus C+P wurden in italienischen Sammlungen erst gegen Ende des 11. Jahrhunderts gefunden, als ganze Textblöcke aus nordalpinen Sammlungen in italienische Sammlungen eingefügt wurden. Aus diesem Grund hält Fowler-Magerl es für sicher, dass das Auftauchen dieser speziellen Kombination von Auszügen aus dem Briefregister Gregors des Großen dazu beitragen kann, den Beitrag nordalpiner Sammlungen zur sogenannten Reformbewegung genauer zu bestimmen.¹¹²

Darüber hinaus hat sie weitere Indizien für die Heranziehung seltener Quellen aus dem lotharingischen Raum für die 74-Titel-Sammlung zusammengestellt, die jedoch keinen wirklich zwingenden Beweis für Köln als Entstehungsort dieser Sammlung liefern: Ein Fall verweist nach Prüm (was wohl mit „Umgebung von Köln“ gemeint ist), in einem anderen Fall muss die Alternative Lotharingien oder nordöstliches Frankreich offenbleiben und schließlich kommen auch noch Texte Abbos von Fleury und Hinkmars von Reims ins Spiel.¹¹³ Christof Rolker hat inzwischen seine

auch die 74-Titel-Sammlung enthält (vgl. Hubert Mordek, *Kanonistik* (wie Anm. 14), S. 70, Anm. 25). Der Hs. Vat. Pal. lat. 266 (9. Jh. aus Lorsch), eng verwandt mit der Hs. Köln, Dombibliothek 92, fehlen jedoch als einziger Hs. in dieser Reihe die Texte der Version P vollständig. Die Hs. Düsseldorf Heinrich-Heine Institut B. 79 aus Werden (9. Jh.) hat dagegen P+C. Hinzu kommen zwei Handschriften aus Nordostfrankreich bzw. Belgien – Paris BnF lat. 14500 (aus St. Victor) und Wolfenbüttel, Herzog-August-Bibliothek, Guelf. 75 Aug. 2, eine Handschrift des 12. Jhs., die ebenfalls die Reihenfolge von P und C umkehrt (und drei verlorene oder zerstörte Handschriften aus Trier, Reims und Santa Maria de Ripoll). Vgl. dazu auch Fowler-Magerl, *Clavis* (wie Anm. 6), S. 114 mit dem Hinweis, dass zudem eine bisher unbekannte Abschrift von C aus dem frühen 9. Jh. von J. Vennebusch im Historischen Archiv der Stadt Köln (unter der Signatur W 29) aufgefunden wurde.

110 Vgl. Fowler-Magerl, *Use* (wie Anm. 108), S. 239: „It is incorrect to say, as some scholars do, that the florilegium circulated widely. The circulation was limited for the most part to northern France and Lorraine and neighbouring regions.“ Vgl. auch Kerner [u. a.], *Textidentifikation* (wie Anm. 19), S. 35–37, die 46 Fragmente zählten. Vgl. jedoch die Analyse des Florilegiums bei Fowler-Magerl, *Use* (wie Anm. 108), S. 246–249 (Appendix I). Überliefert ist das Florilegium in Pseudoisidor-Handschriften der sog. Cluny-Version. Die älteste und besterhaltene Überlieferung bietet die Pseudoisidor-Handschrift New Haven, Yale University, Beinecke Library 442 (3. Viertel 9. Jh.). Sie enthält das Florileg der Briefe Gregors I. auf fol. 232ra–234vb, vgl. Kerner [u. a.], *Textidentifikation* (wie Anm. 19), S. 35f., vgl. Schon, *Redaktion* (wie Anm. 37), S. 503–505. Ebenfalls zusammen mit einer Cluny-Version der Falschen Dekretalen ist das Florileg in der Hs. Köln 113 vom Ende des 10. Jahrhunderts überliefert, die nach Schon von der Hs. Yale Beinecke Library 442 abhängig ist. Vgl. Fowler-Magerl, *Use* (wie Anm. 108), S. 240. Zur Hs. Köln 113 vgl. oben Anm. 37.

111 Fowler-Magerl, *Clavis* (wie Anm. 6), S. 114.

112 Fowler-Magerl, *Use* (wie Anm. 108), S. 238.

113 Fowler-Magerl, *Clavis* (wie Anm. 6), S. 113–114. Vgl. dazu auch vorsichtig Jasper, Detlev: Burchards Dekret in der Sicht der Gregorianer. In: *Bischof Burchard von Worms 1000–1025*. Hrsg. von Wilfried Hartmann. Mainz 2000 (Quellen und Abhandlungen zur mittelhheinischen Kirchengeschichte 100).

Skepsis gegenüber Köln als Entstehungsort unter anderem mit dem Hinweis untermauert, dass es auch Anhaltspunkte für die Benutzung von „C + P“ durch Alcuin in Tours gebe und Abbo von Fleury und Hinkmar von Reims ja diese Kombination von Gregor-Briefen nachweislich kannten, die auch in der Zeit nach Hinkmar in Reims in Gebrauch blieb.¹¹⁴ Fowler-Magerl selbst sprach in Bezug auf das obengenannte Florileg von „Northern France, Lorraine and neighbouring regions“.¹¹⁵ Somit sieht Rolker wohl zu Recht ein Ergebnis der neuen Überlegungen zum Entstehungsort der 74-Titel-Sammlung darin, dass Italien nunmehr auszuschließen sei und dafür eher die Regionen nördlich der Loire und westlich des Rheins in Frage kommen.¹¹⁶ Noch nachdrücklicher als Linda Fowler-Magerl hat Christof Rolker die These aufgegriffen, dass es sich bei der 74-Titel-Sammlung nicht um eine Gregorianische Sammlung im engeren Sinn handelt¹¹⁷ und weitere inhaltliche Hinweise dafür zusammengetragen, dass die 74-Titel-Sammlung ganz offenbar mit einem nach Exemption strebenden und sich dabei auf das Papsttum stützenden Mönchtum in Verbindung zu bringen ist.¹¹⁸

Fazit

Als Ergebnis der hier vorgestellten Überlegungen zu einigen Kanonessammlungen aus dem lotharingischen Raum ist festzuhalten, dass außer den sehr originellen und zukunftsweisenden Werken Reginos von Prüm und Algers von Lüttich, deren Quellen jedoch nicht unbedingt auf ein sehr reichhaltiges kanonistisches Umfeld deuten, keine überzeugenden Hinweise auf bedeutende kanonistische Aktivitäten in Lotharingen festzustellen sind. Die in Köln entstandene Vier-Bücher-Sammlung des Codex 124 und die wohl in Trier entstandene *Collectio Diessensis* sind jeweils ein Nachhall von Reginos Sendhandbuch.

S. 166–198, S. 175f., Anm. 17: „[...] eine Theorie, die noch genauerer Abklärung und weiterer Absicherung bedarf.“

114 Vgl. Rolker, Christof: *The Collection in Seventy-four-Titles. A Monastic Canon Law Collection from Eleventh-century France*. In: *Readers, Texts and Compilers in the Earlier Middle Ages. Studies in Medieval Canon Law in Honour of Linda Fowler-Magerl*. Hrsg. von Martin Brett u. Kathleen G. Cushing. Aldershot 2008. S. 59–72, hier S. 63.

115 Fowler-Magerl, *Use* (wie Anm. 108), S. 239.

116 Rolker, *Texts* (wie Anm. 114), S. 64.

117 Vgl. dazu mit weiteren Hinweisen Kéry, Lotte: *Recht im Dienst der Reform. Kanonistische Sammlungen der Reformzeit und ihre „Adressaten“*. In: *Brief und Kommunikation im Wandel. Medien, Autoren und Kontexte in den Debatten des Investiturstreits*. Hrsg. von Florian Hartmann. Köln/Weimar/Wien 2016 (Papsttum im mittelalterlichen Europa 5). S. 335–380.

118 Rolker, *Texts* (wie Anm. 114), S. 64–72. Vgl. dazu auch Fowler-Magerl, *Clavis* (wie Anm. 6), S. 116f. und vorher schon Fowler-Magerl, *Fine distinctions* (wie Anm. 108), S. 153: „The 74T was compiled to support the claims of monastic communities to freedom from outside intervention.“

Wenn dies nicht allein dem Überlieferungszufall zuzuschreiben ist, scheint es zuzutreffen, dass man sich speziell in Köln zwar bedeutende Sammlungen in mehrfacher Ausfertigung und unterschiedlichen Redaktionen zu verschaffen wusste, von denen auch einige in Köln kopiert wurden, man jedoch offenbar nicht das Bedürfnis oder die Notwendigkeit verspürte, auf dem Gebiet des Kirchenrechts neue Werke zu schaffen. Was die 74-Titel-Sammlung angeht, so weist einiges – nicht zuletzt die auffällige Überlieferung aus Lüttich – darauf hin, dass Lotharingen genauso als möglicher Entstehungsort in Frage kommt wie das nordöstliche Frankreich beziehungsweise die Champagne, für die die Erreichbarkeit seltener Quellen genauso spricht wie für Köln.